

DAS ENDE DER INHABERAKTIEN



Alfredo Dellagiacomà
 Associate

T +41 61 555 13 60
 alfredo.dellagiacomà@atag-law.ch

Per 1. Mai 2021 verlieren Inhaberaktien ihre Existenzberechtigung, sofern sie nicht unter eine der beiden Ausnahmen fallen, nämlich wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 622 Abs. 1^{bis} des Schweizerischen Obligationenrechts). Noch bestehende Inhaberaktien sollten folglich bis spätestens am 30. April 2021 in Namenaktien umgewandelt werden. Andernfalls droht die Zwangsumwandlung bis hin zur Nichtigkeit der Aktien. Die Nichterfüllung der verschärften Meldepflichten bringen sodann strafrechtliche Konsequenzen mit sich – der Gesellschaft droht ein Verfahren aufgrund Organisationsmangel, welches zu deren Auflösung führen kann.

Hintergrund und Inhalt der gesetzlichen Änderungen

Die Anonymität, die Besitzer von Inhaberaktien bisher genossen, verbunden mit der leichten Übertragbarkeit, ist den internationalen Bestrebungen bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäscherei seit einiger Zeit ein Dorn im Auge. Mit der Inkraftsetzung des

Global Forum Gesetzes und zugehörigen Änderungen im Schweizer Obligationenrecht per 1. November 2019 hat das Parlament dem internationalen Druck nachgegeben und sich auf eine Verschärfung des Aktienrechts sowie über Neuerungen bei der Melde- und Registerführungspflicht geeinigt. Die Schweiz ist als Mitgliedstaat des Global Forums zur Einführung und effektiven Umsetzung der OECD-Standards verpflichtet. Deshalb läuft auch sie bei Nichteinhaltung Gefahr von Konsequenzen.

Seit dem 1. November 2019 dürfen Aktien also nur noch in der Form von Namenaktien bestellt werden. Die Inhaberaktie wird damit weitestgehend abgeschafft. Werden die neu eingeführten Pflichten nicht eingehalten, drohen neben Strafbestimmungen auch die Verwirkung der aktienbezogenen Vermögens- und/oder Mitwirkungsrechte.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die diese Gesetzesänderung mit sich bringt, dauert die 18-monatige Übergangsfrist noch bis zum 30. April 2021.

Wer ist betroffen und was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Betroffen von den neuen gesetzlichen Bestimmungen sind seit Inkrafttreten am 1. November 2019 die Beteiligungspapiere von nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften.

Börsenkotierte Aktiengesellschaften können von zwei alternativen Ausnahmetatbeständen profitieren und weiterhin Inhaberaktien ausstellen, sofern

1. die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat; oder
2. wenn die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind

und somit bei einer depotführenden Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt sind.

Andere Gesellschaftsformen werden von den Gesetzesänderungen nicht berührt.

Inwiefern besteht Handlungsbedarf?

Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften mit Inhaberaktien, bei denen keine der beiden Ausnahmen greift, müssen diese innerhalb der noch laufenden 18-monatigen Umwandlungsfrist bis spätestens am 1. Mai 2021 in Namenaktien umwandeln.

Die betroffenen Gesellschaften müssen ihre Statuten anpassen. Dieser Akt erfolgt mittels Beschluss der Generalversammlung und muss öffentlich beurkundet sein. Macht die Gesellschaft diesen notwendigen Schritt nicht oder nicht fristgerecht, werden die entsprechenden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt weist in einem solchen Fall allerdings jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück (sog. Eintragungssperre).

a) Für AktieninhaberInnen...

AktieninhaberInnen, die im Besitz von Inhaberaktien sind, können nur dann als Namenaktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden, wenn sie der bereits bestehenden Meldepflicht ihrer Personalangaben an die Gesellschaft nachgekommen sind (sog. Meldepflicht gem. Art. 697i OR). Wird diese Meldepflicht nicht eingehalten, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Vermögensrechte verfallen während der Dauer der Nichtmeldung (vgl. Art. 697m OR). Aktionäre, die ihrer Meldepflicht des bisherigen Rechts nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien nun in

Namenaktien umgewandelt werden, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung – d.h. bis am 31. Oktober 2024 – mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Wird die Meldung nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so verliert der Aktionär seine Rechtstellung als Gesellschaftsmitglied vollständig, d.h. namentlich Vermögens- und Mitwirkungsansprüche verwirken. Entsprechende Aktien werden nichtig, d.h. wertlos, und werden durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt.

b) Für Verwaltungsräte...

Der Verwaltungsrat trägt die Inhaber von umgewandelten Aktien, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch ein. Der Verwaltungsrat hat die Inhaberaktionäre, welche ihre bisherige Meldepflicht nicht erfüllt haben, aufzufordern, dieser nachzukommen. Bei Aktionären, die letztlich dieser Pflicht nicht Folge geleistet haben, vermerkt er im Aktienbuch bei den Nummern der entsprechenden Aktien, dass die Aktionäre der Meldepflicht nicht nachgekommen sind und die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden können. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat annullierte Inhaberaktien zurückzufordern und der Vernichtung beizugeben.

Unterlässt der Verwaltungsrat eine entsprechende vorschriftsgemässe Führung des Aktienbuches, kann gegen die Gesellschaft ein Verfahren wegen Mängeln in der Organisation eingeleitet werden, welches bis hin zu einer Liquidation der Gesellschaft führen kann (Art. 731b OR). Den Mitgliedern des Verwaltungsrates droht Busse wegen Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur Führung von Verzeichnissen nach Art. 327a lit. a StGB.

c) Für börsenkotierte Aktiengesellschaften...

Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien, welche die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben oder deren Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, besteht eine Eintragungspflicht des

jeweiligen Ausnahmefalles beim Handelsregister. Die Übergangsfrist läuft am 30. April 2021 aus. Inhaberaktien, die nicht Gegenstand einer Eintragung sind, werden nach Ablauf der Frist von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt.

Werden Inhaberaktien ausgegeben, ohne dass vorgenannte Voraussetzungen erfüllt sind, stellt dies ein Mangel in der Organisation der Gesellschaft dar und kann ein gerichtliches Verfahren nach sich ziehen.

Verstärkung der Meldepflicht für den wirtschaftlichen Berechtigten

An dieser Stelle sei im Sinne einer Erinnerung auf die Verschärfung der Meldepflicht für den wirtschaftlich Berechtigten hingewiesen. Die Meldepflicht trat am 1. Juli 2015 in Kraft und gilt sowohl für Inhaber- als auch für Namenaktien. Zudem gilt die Meldepflicht nicht nur für die Aktiengesellschaft (vgl. Art. 697j OR), sondern auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. Art. 790a OR).

Die Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person wird relevant ab dem Zeitpunkt, an dem der Gesellschafter allein oder in gemeinsamer Abstimmung mit Dritten 25% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte hält. Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, verwirken die Vermögensrechte des Gesellschafters.

Mit der Revision vom 1. November 2019 hat der Gesetzgeber beschlossen, bei Verletzung der Meldepflicht eine Geldstrafe von bis zu CHF 10'000 zu verhängen (vgl. Art. 327 und 327a StGB). Die Sanktion kann gegenüber natürlichen und juristischen Personen verhängt werden.

Ausblick

Mit der weitgehenden Abschaffung der Inhaberaktie verschwindet erneut ein Stück der «Société anonyme», wie die Aktiengesellschaft heute noch im französischen Gesetzestext betitelt wird. Wie eingangs erwähnt, ist Grund für die weitgehende Abschaffung der Inhaberaktie und die Einführung verschärfter Meldepflichten der internationale Druck auf die Schweiz. Beide Massnahmen dienen

dem Schutz fremder Finanzsysteme. So nutzen namentlich die EU und OECD die Bewertungen des Global Forums zur Einstufung der bewerteten Staaten bezüglich der Kooperation in Angelegenheiten der Steuertransparenz und damit verbunden dem automatischen Informationsaustausch. Ebenfalls relevant ist die Bewertung bezüglich der Prüfung und Handhabung von Drittstaaten hinsichtlich ihrer Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Dies wiederum kann weitreichende Konsequenzen für Schweizer Unternehmen haben (DAC6 und AMLD5).

In diesem Zusammenhang verbleibt anzumerken, dass solcherlei Bemühungen dem internationalen Bedürfnis nach Transparenz nachzugeben, keinesfalls vom Tisch sind. So ist beispielsweise eine Revision des Geldwäschereigesetzes geplant.

Schweizweit sind mehr als 55'000 Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betroffen. Wir empfehlen Ihnen, noch rechtzeitig zu reagieren und die notwendigen Massnahmen in Ihrer Gesellschaft umzusetzen.

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Für Beratung und Umsetzung der notwendigen Massnahmen steht Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.